

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 157

Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 31. Dezember

1918

Verordnung

über die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung. Vom 21. Dezember 1918.

Die Preussische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Die Mitglieder der verfassunggebenden preussischen Landesversammlung werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3.

Die Personen des Soldatenstandes sind berechtigt, an der Wahl teilzunehmen.

§ 4.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

§ 5.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens einem Jahre Preußen sind.

§ 6.

Die Wahlkreiseinteilung und die Zahl der Abgeordneten, die in den einzelnen Wahlkreisen zu wählen sind, ergeben sich aus der Anlage.

Die Wahlkreiseinteilung beruht auf dem Grundsatz, daß auf durchschnittlich 100 000 Einwohner nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 ein Abgeordneter entfällt und dort, wo Verwaltungsbezirksgrenzen bei der Wahlkreiseinteilung berücksichtigt werden müssen, ein Ueberschuß von mindestens 50 000 Einwohnern vollen 100 000 gleichgerechnet wird.

§ 7.

Für die Wahlen gelten im übrigen die Vorschriften der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz — Reichs-Gesetzbl. 1918 S. 1345 ff. — sowie der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichs-Gesetzbl. S. 1353 ff.) vom 30. November 1918.

Die Wahlen erfolgen in den Formen der Nachwahlen (§§ 62 und 63 der Wahlordnung) mit der Maßgabe, daß die im § 1 Abs. 1 der Reichswahlordnung vorgeschriebene Aufstellung der Wählerlisten in einem weiteren gleichlautenden Stücke erfolgt.

In Anlage C zur Reichswahlordnung sind die Worte: „deutsche Nationalversammlung“ durch „preussischen Landesversammlung“ zu ersetzen.

§ 8.

Die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung finden Sonntag, den 26. Januar 1919 statt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 21. Dezember 1918.

Die Preussische Regierung.

Hirsch Ströbel. Braun. Eugen Ernst. Rosenfeld.

Nr.	Je einen Wahlkreis bilden:	Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 mit Einwohnern:	In den Wahlkreisen sind an Abgeordneten zu wählen:
1.	Die Provinz Ostpreußen	2 064 175	21
2.	Die Provinz Westpreußen	1 703 474	17
3.	Die Stadt Berlin	2 071 257	21
4.	Die Reichstagswahlkreise Potsdam 1 bis 9, soweit sie zum Regierungsbezirk Potsdam gehören,	1 544 851	15
5.	Der Reichstagswahlkreis Potsdam 10, soweit er zum Regierungsbezirk Potsdam gehört,	1 314 576	13
6.	Der Regierungsbezirk Frankfurt a. O.	1 233 189	12
7.	Die Provinz Pommern	1 716 921	17
8.	Die Provinz Posen	2 099 831	21
9.	Der Regierungsbezirk Breslau	1 841 398	18
10.	Der Regierungsbezirk Oppeln	2 207 981	22
11.	Der Regierungsbezirk Liegnitz	1 176 583	12
12.	Der Regierungsbezirk Magdeburg	1 248 990	12
13.	Die Regierungsbezirke Merseburg u. Erfurt, der zur Provinz Hessen-Nassau gehörige Kreis Schmalkalden	1 884 846	19
14.	Die Provinz Schleswig-Holstein	1 621 004	16
15.	Die Regierungsbezirke Aurich, Stade und Osnabrück	1 079 919	11
16.	Die Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg	1 862 517	19
17.	Die Regierungsbezirke Münster und Minden, der zur Provinz Hessen-Nassau gehörige Kreis Schaumburg	1 773 897	18
18.	Der Regierungsbezirk Arnberg	2399 849	24
19.	Die Provinz Hessen-Nassau ohne die Kreise Schaumburg und Schmalkalden, ferner der Kreis Weylar vom Regierungsbezirk Coblenz	2 189 922	22
20.	Die Regierungsbezirke Cöln und Aachen	1 940 317	19
21.	Die Regierungsbezirke Coblenz und Trier, ohne den Kreis Weylar, der der Regierungsbezirk Sigmaringen	1 771 334	18
22.	Die Reichstagswahlkreise Düsseldorf 1—5, soweit sie zum Regierungsbezirk Düsseldorf gehören,	1 820 598	18
23.	Die Reichstagswahlkreise 6—12 des Regierungsbezirks Düsseldorf	1 597 790	16
Zusammen			401

Bad Homburg v. d. H., den 28. 12. 1918.

An die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung finden am 26. Januar 1919 statt.

Ich ersuche daher sofort mit den notwendigen Arbeiten zu beginnen.

Als Grundlage dient die für die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung aufgestellte Wählerliste, deren Hauptstück jedoch durch Eintrag aller deutschen Männer und Frauen des Stimmbezirks, die am 26. Januar

1919 20 Jahre alt sind, zu ergänzen ist. Diese Ergänzung hat in Form von Nachträgen zu geschehen. Diese so vervollständigte Wählerliste ist in einem gleichlautenden zweiten Stücke herzustellen, welches für die Wahlhandlung zu verwenden ist.

Um umgehende Mitteilung wird ersucht, wieviele Formulare Wählerlisten, Einlagebogen zur Herstellung dieser Liste dort noch nötig sind.

Im Uebrigen bemerke ich, daß für die Wahl zur preussischen Landesversammlung die Stimmbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter, unverändert so bestehen bleiben, wie sie für die deutsche Nationalversammlung bestimmt sind. Der Oberstaatssekretär gehört zum Wahlkreis 19, der zur preussischen Landesversammlung 22 Abgeordnete zu wählen hat.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. M a r z. Kintelen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 12 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (R. G. Bl. S. 1353 ff.) fordere ich hiermit zur

Einreichung von Wahlvorschlägen

auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 4. Januar 1919 bei dem unterzeichneten Wahlkommissar einzureichen; sie müssen von mindestens 100 im Wahlkreise zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein und dürfen nicht mehr als 15 Namen enthalten. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Ruf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. In demselben Wahlkreise darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihrer Wohnung beifügen. Dieselben Unterschriften sollen nicht unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.

Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlage sind außer den Zustimmungserklärungen der Bewerber Bescheinigungen der Gemeindebehörden vorzulegen, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen worden sind. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, solche Bescheinigungen auf Antrag unverzüglich gebührenfrei auszustellen. In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar u. dem Wahlausschuß z. Rücknahme des Wahlvorschlags sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden. Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 12. Januar 1919 bei dem unterzeichneten Wahlkommissar schriftlich erklärt werden. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden. Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag. Nach der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können diese nicht mehr zurückgenommen und ihre Verbindung kann nicht mehr aufgehoben werden.

Die Geschäftsräume des Wahlkommissars befinden sich im Justizgebäude zu Kassel, Schlossplatz 8, 2. Stock (Oberlandesgericht), Zimmer 4. Fernsprecher Nr. 5019; Ge-

schäftsstunden: Wochentags von 9—3 Uhr. Sprechstunden des Wahlkommissars: Wochentags von 12—1 Uhr.

Kassel, den 23. Dezember 1918.

Der Wahlkommissar des 19. Wahlkreises:

Fritsch,
Oberlandesgerichtspräsident.

Bekanntmachung.

Zu Mitgliedern des Wahlausschusses für die Prüfung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung habe ich

1. den Buchhalter Hueinrich Bechmann,
2. den Vizepostdirektor Adolf Leineweber,
3. den Amtsgerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Hermann Weihe,
4. den Schlosser Wilhelm Winter,

sämtlich zu Kassel,

und als deren Vertreter im Falle der Behinderung

1. den Oberbibliothekar Dr. Wilhelm Hopf,
2. den Rechtsanwalt Heinrich Pabst, beide zu Kassel,

berufen.

Kassel, den 24. Dezember 1918.

Der Wahlkommissar des 19. Wahlkreises.

Fritsch,
Oberlandesgerichtspräsident.

Bekanntmachung.

Nr. Bst. a. 1126/11. 18. R. R. A.

Betrifft: Wumba-Bewirtschaftung von Werkzeugmaschinen, elektrischen Maschinen, Lokomobilen und landwirtschaftlichen Maschinen.

Der gestrige Erlass Nr. C. B. 242. 11. 18. D. M. A. enthält folgende Bestimmungen:

„Wumba-Bewirtschaftung von Werkzeugmaschinen, elektrischen Maschinen, Lokomobilen und landwirtschaftlichen Maschinen wird aufgehoben. Einzelheiten folgen.“

Hiernach sind die nachstehend aufgeführten Bekanntmachungen mit sofortiger Wirkung unter Berücksichtigung der Ausnahme unter Anmerkung*) außer Kraft gesetzt:

Zeitpunkt des Erlasses bzw. der Veröffentlichung	Altenzeichen	Bezeichnung
15. September 1916	350. 7. 16 B. 5.	betr. Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung).
21. November 1916	3010. 10. 16 B. 5.	betr. Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen.
1. Februar 1917	975. 1. 17 R. II 2 c (R. M. B.)	betr. Bestandserhebung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten.
15. Juni 1917	3090. 3. 17 R. III 1.	betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.
20. Juni 1917	592. 4. 17 R. II 4c	betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen.

Sämtliche auf Grund obiger Bekanntmachungen erlassenen Anordnungen und Verfügungen unter Berücksichtigung der Ausnahme unter Anmerkung *) werden gleichfalls außer Kraft gesetzt.

Durch besondere Urkunden belegte Einzelbeschlagnahmen und Enteignungen von Gegenständen, welche zum Be-

*) Als Ausnahme hiervon bleiben die Richtlinien über die Preisbildung von Werkzeugmaschinen bis auf weiteres bestehen.

reich vorstehend aufgehobener Bekanntmachungen gehören, bleiben in Kraft.

Berlin, den 18. November 1918.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung.
Roeth.

Bad Homburg v. d. H., den 28. Dezember 1918.

Die Herren Standesbeamten ersuche ich, die zum Gebrauche im Jahre 1919 bestimmten Standesregister und Formulare in den nächsten Tagen hier abholen zu lassen.

Am 1. Januar 1919 sind die Haupt- und Nebenregister vom Jahre 1918 auf der unmittelbar nach der letzten Eintragung folgenden unbeschriebenen Seite unter Durchstreichung des Vordrucks ordnungsmäßig abzuschließen; die alphabetischen Namensverzeichnisse sind auf ihre Vollständigkeit nochmals zu prüfen, erforderlichenfalls zu berichtigen und zu ergänzen. Die Einreichung der abgeschlossenen Nebenregister der ländlichen Standesämter erwarte ich bis zum 10. Januar l. Js. Hinsichtlich der vollzogenen Eheschließungen ersuche ich, in dem Begleitberichte eine besondere Angabe darüber zu machen, ob die in Frage kommenden eheunmündigen Personen für volljährig erklärt wurden, oder Befreiung erlangt hatten und ob diejenigen Personen, welche der Einwilligung bedurften, diese nachgewiesen haben.

Ich mache hiermit noch besonders darauf aufmerksam, daß in denjenigen Hauptregistern, welche für mehrere Jahre bestimmt sind, die Eintragungen im folgenden Jahre jedesmal wieder mit der laufenden Nr. 1 beginnen, während die vorgedruckte Seitenzahl unverändert bleibt. Im alphabetischen Namensverzeichnis dieser Hauptregister ist bei jedem Namen außer der Seitenzahl auch die Jahreszahl des betreffenden Eintrages anzugeben.

Für die zufolge Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 18. Mai 1906, Nr. 4380 von der Hof- und Baisenhause Buchdruckerei in Kassel gelieferten alphabetischen Namensverzeichnisse zu den Standesregistern für 1919 haben zu zahlen: Bad Homburg 16 Mk. 10 Pfg., Bad Homburg II 1 Mk. 20 Pfg., Cronberg 1 Mk. 20 Pfg., Friedrichsdorf 90 Pfg., Königstein 2 Mk. 35 Pfg., Oberursel 5 Mk. 70 Pfg., Bommersheim 1 Mk. 5 Pfg., Eppstein 75 Pfg., Falkenstein 75 Pfg., Fischbach 4 Mk. 45 Pfg., Gonzenheim 90 Pfg., Kalbach 75 Pfg., Kellheim 2 Mk. 35 Pfg., Köppern 1 Mk. 20 Pfg., Neuenhain 1 Mk. 20 Pfg., Oberhöchstadt 1 Mk. 5 Pfg., Oberstedten 2 Mk. 35 Pfg., Schloßborn 90 Pfg., Schwalbach 1 Mk. 20 Pfg., Seulberg 3 Mk. 60 Pfg., Stierstadt 90 Pfg., Weiskirchen 75 Pfg.

Ich ersuche um portofreie Einsendung dieser Beiträge an den Kreisaußschuß zu Bad Homburg v. d. H.
Der Stadtrat. Für den Vollzugsaußschuß des Amtes.
Seckpandt. Rintelen.

Bekanntmachung, betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1918.

Auf Grund des § 17 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der allgemeinen Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in Bad Homburg v. d. H. aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1918 bis spätestens 30. Januar 1919 dem unterzeichneten Umsatzsteueramte schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 2000 Mk. beträgt. Sie sind daher zur Einreichung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist jedoch erwünscht.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mk. nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 Mk. bis 100 000 Mk. ein. Der Verlußt ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Dieselben werden in den nächsten Tagen ohne Anschriften zugesandt.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnisse des Umsatzsteueramtes, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

Bad Homburg v. d. H., den 24. Dezember 1918.

Der Magistrat
Umsatzsteueramt.

Zuverlässiges
Alleinmädchen
zum sofortigen Eintritt gesucht.
Frau A. Werbelaner.
Ludwigstraße 10.

Lehrling
mit guten Schulzeugnissen für unsere
Buchdruckerei gesucht
Kreisblatt - Verlag.



**Pferde-
meggerei**
Philipp Jamin
Oberursel,
Telefon 142

auf Schlachtpferde zu den höchsten Preisen.
Rottschlachten werden mit eigenem Fuhrwerk sofort abgeholt.

Einzelner Herr
findet 2—3 vornehm behagl. möbl.
Zimmer für 60 Mk. monatlich.
Offerten unter Z. an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Ordentliches Mädchen
für Haushalt und Kinder sofort
gesucht.
Luisenstrasse 51.

Bekanntmachung, betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände.

Auf Grund des § 17 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in Bad Homburg v. d. G. aufgefordert die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbeitrag der steuerpflichtigen Entgelte im Monat Dezember 1918 bis spätestens 30. Januar 1919 dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Die Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Angehörige freier Berufe (Kerzer, Rechtsanwälte, Künstler usw.)

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände unterliegen auch diejenigen Personen usw. bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahr nicht mehr als 3000 Mk. beträgt.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mk. nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 Mk. bis 100 000 Mk. ein.

Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Dieselben werden in den nächsten Tagen ohne Anschriften zugelandet.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnis des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

Diese Aufforderung wird nicht allmonatlich wiederholt, die Steuerpflichtigen haben vielmehr künftig der Erklärung über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte jeden Monats im Laufe des ihm folgenden Kalendermonats unaufgefordert abzugeben.

Bad Homburg v. d. G., den 24. Dezember 1918.

Der Magistrat

Umsatzsteueramt.

Der Arbeiterrat.

Frachtbriefe (kleines Format)

mit und ohne Firma-Eindruck in der Geschäftsstelle der Kreis-Zeitung erhältlich.

Einer der Hauptanlässe zur **Kohlenverschwendung** ist der **schlechte Zustand**, in dem sich in fast allen Haushaltungen die **Oefen und Küchenherde** und **Centralheizungen** infolge der Abnutzungen in vier Kriegsjahren befinden, während deren fast keine Reparaturmöglichkeit vorhanden war. Man kann ruhig annehmen, daß diese Verschwendung an wertvollen, jetzt unersehbaren Brennstoffen in den Großstädten ein Viertel bis ein Drittel des Gesamtbedarfes an Kohlen und Holz für den Hausbrand ausmacht.

Diese Verschwendung muß angesichts unserer trostlosen Kohlenlage jetzt aufhören. Oefen, Herde und Centralheizungen müssen jetzt so schnell wie möglich repariert werden. Personal und Material ist vorhanden, es sind schon genügend Töpfer, Centralheizmonteure und Ofenseyer aus dem Felde zurückgeführt; die Verschlagnahme der erforderlichen Werkstoffe ist aufgehoben; solange noch die milde Bitterung des Vorwinters anhält, ist jede Reparatur leichter ausführbar.

An alle Hausbesitzer und Mieter ergeht die dringende Aufforderung, sofort alle Heizrichtungen ihrer Wohnungen gründlich nachsehen und in Stand setzen zu lassen.

Die uns am Ende des Winters voraussichtlich fehlende Menge unserer Hausbrandkohlen kann nur durch Ersparnis im Betriebe in den nächsten Wochen zum Teil heringeholt werden und diese Ersparnis ist nur möglich, wenn alle Feuerungen in gutem Zustand sind.

Ortskohlenstelle
Bad Homburg v. d. G.

Mit dem
Kohlensparer D. R. G. M.
erzielt man 25-35% Kohlenersparnis.

Urteile über eingebaute Kohlenraster sowie Besichtigung und Berechnung der Anlage kostenlos.

Franz Martel,
Bad Homburg Fernsprecher Nr. 242.

Gasverbrauch sehr einschränken.

Durch Bergarbeiter-Streiks und Gültersperre ist die Kohlenversorgung der Gaswerke derartig mangelhaft, dass die grösste Sparbarkeit im Gasverbrauch zur unbedingten Notwendigkeit geworden ist, um gänzliche Einstellung der Gasabgabe zu vermeiden.

Vorläufig sehen wir uns genötigt, den Gasdruck im Rohrnetz ausser in den Hauptverbrauchszeiten wesentlich zu vermindern.

Städt. Gas- & Wasser-Werke.